

Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München

An den Verein  
Sucht und Selbsthilfe e.V.  
c/o Herr Altersberger  
Schlierseestr. 64  
81539 München

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort, angeben	0891252-0			
Ihre Nachricht vom	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
22.01.2008	143/222/50720 K47	7086	Herr Hilgart	2103	4.2.08

## Vorläufige Bescheinigung

### A.

**Die Körperschaft Sucht und Selbsthilfe e.V., c/a Herr Altersberger, Schlierseestr. 64, 81539 München**

dient nach der eingereichten **Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen**

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AG und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt vom 19.01.2008 bis längstens 18.07.2009.

### B.

#### Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2009 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus.

Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Dienstgebäude  
Meiserstraße 4  
80333 München

Öffnungszeiten  
Mo, Di, 00, Fr 8.00 - 12.00 Uhr  
Mittwochs geschlossen

Telefax  
0891252-7777

Internet:

<http://www.finanzamt-muenchen.koerperschaften.de>

E-Mail:  
[poststelle@fa-m-koe.bayern.de](mailto:poststelle@fa-m-koe.bayern.de)

Kreditinstitut  
Deutsche Bundesbank Fil. München  
Bayer. Landesbank GZ  
HypoVereinsbank  
Stadtsparkasse München  
Haltestelle  
Stachus, Königsplatz, Ottostraße

Konto-Nr.  
70001506  
24962  
80120  
175 125

Bankleitzahl  
70000000  
70050000  
70020270  
70150000

## C.

### Hinweise:

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

### **Öffentliche Gesundheitspflege**

(§ 52 Abs. 2 Nr.(n) 3 der Abgabenordnung (neue Fassung)).

### **Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### **Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### Hinweis:

*Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).*

*Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.*

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, , mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt.. (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 2 bis 4 GewStG). Wenn nach der Satzung neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, müssen die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Dies gilt auch, wenn neben nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden..

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt C sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl1956 111S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Sonstiges:

Auf die Anlage weise ich hin.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

h  
"A".7

aj)~~,~

Weiß' einrich  
Oberreierungsratin

Finanzamt München für Körperschaften  
StNr: 143/222/50720  
Name: Sucht und Selbsthilfe e.V.

**Anlage zur  
vorläufigen Bescheinigung**

Ich weise darauf hin, dass der Verein seinen steuerbegünstigten Zweck **unmittelbar** (§ 57 AG) verfolgen muss. D.h., der Verein muss selbst z.B. durch Beratung, Aufklärung usw. tätig werden..

Die zur Verfügung Stellung z.B. nur eines Internetforums genügt den Anforderungen zur Unmittelbarkeit nicht und würde für sich betrachtet zum Widerruf der Gemeinnützigkeit führen.

Die Aktivitäten des Vereins sind daher entsprechend sorgfältig zu dokumentieren und bei der Überprüfung vorzulegen.